EINWOHNERGEMEINDE LOHN-AMMANNSEGG

RICHTLINIE ÜBER DEN FONDS FÜR ALLGEMEINE FÜRSORGE

Stand 04.11.2013

Sämtliche Bezeichnungen von Personen in diesem Reglement gelten in gleicher Weise für beide Geschlechter.

1. Zweck

Die Richtlinie für allgemeine Fürsorge der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg soll Einwohnern von Lohn-Ammannsegg dort Hilfe leisten können, wo die Möglichkeiten der ordentlichen Sozialwerke ausgeschöpft sind oder diese nicht genutzt werden können.

2. Leistungen

Einwohner, Behörden und Organisationen der Gemeinde Lohn-Ammannsegg sowie die Sozialregion BBL können beim Gemeinderat Unterstützungsleistungen aus dem Fonds für allgemeine Fürsorge schriftlich beantragen.

Der Gemeinderat berät und beschliesst die Leistungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Zur Beurteilung kann er vom Gesuchsteller Informationen zu Einkommen, Vermögen und allenfalls schon bezogenen Unterstützungsleistungen der zu unterstützenden Person verlangen.

Die Auszahlung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

Erbrachte Leistungen müssen nicht zurückbezahlt werden.

Es besteht kein Anspruch auf Leistung.

3. Äufnung

Der Fonds wird durch Spenden, Nachlasse, Legate etc. geäufnet. Er kann auch auf dem Budgetweg von der Einwohnergemeinde gespiesen werden. Das Fondskapital wird angemessen verzinst.

4. Auflösung

Der Fonds kann durch Beschluss des Gemeinderates aufgelöst werden. Die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Mittel müssen für soziale Zwecke in der Region eingesetzt werden.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt nach der Annahme durch den Gemeinderat auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle früheren Verordnungen und Beschlüsse aufgehoben.

Genehmigt durch den Gemeinderat Lohn-Ammannsegg am 4. November 2013

Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeschreiber
Markus Sieber	Stephan Richard